

Liestal, 30. Oktober 2018/BUD/UEB/AUE

Stellungnahme

Vorstoss **Nr. 2018-663**

Postulat von Rahel Bänziger

Titel: **Abfall im Wald: Einfach Deckel drauf reicht nicht!**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation 2018/331 von Rahel Bänziger „Gibt es noch weitere schmutzige Überraschungen in unseren Wäldern?“ beantwortet und an den Landrat überwiesen. Aus Sicht des Regierungsrates werden die darin aufgeworfenen Fragen umfassend beantwortet. Insbesondere wird auch auf die Abfall- und die Altlastengesetzgebung eingegangen mit den unterschiedlichen Zielen, Verfahren und Verantwortlichkeiten.

Stellungnahme zur 1. Forderung im Postulat

Ablagerungsstandorte gelten grundsätzlich als belastete Standorte. Sie sind im Kanton bekannt und im online öffentlich einsehbaren Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Im Kataster sind auch ihre genaue Lage sowie die altlastenrechtliche Beurteilung festgehalten. Unter den Begriff „Ablagerungsstandort“ fallen alle bekannten ehemaligen (auch „wilde“) sowie die heute aktiven Deponien mit verschmutztem Material. Nicht im Kataster der belasteten Standorte erfasst werden gemäss Bundesvorgaben kleinräumige Belastungen unter der Bagatellschwelle (in der Regel weniger als 100 m³; Materialqualität maximal schwach belastet).

Im Kanton sind rund 600 Standorte als Ablagerungsstandorte im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Davon liegen etwas weniger als 300 Standorte im Wald.

Die Ablagerungsstandorte werden sukzessive gemäss den Vorgaben der Altlasten-Verordnung des Bundes untersucht und beurteilt. Die Beurteilung erfolgt, gesetzlich vorgegeben, konsequent bezogen auf die Schutzgüter Grundwasser (in den meisten Fällen ist nur dieses Schutzgut relevant), oberirdische Gewässer und Luft. In Zonen mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung sowie Haus- und Familiengärten (Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen) muss zusätzlich das Schutzgut Boden betrachtet werden.

Aktuell sind rund 70% der Ablagerungsstandorte im Kanton (praktisch zu gleichen Teilen im Wald und im übrigen Gebiet gelegen) untersucht und durch das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als verfahrensleitende Behörde altlastenrechtlich rechtsgültig beurteilt als „belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten“, beziehungsweise „belastet, weder Überwachungs- noch Sanierungsbedürftig“. Bei diesen Ablagerungsstandorten sind keine weiteren altlastenrechtlichen Massnahmen nötig. Sollten - unabhängig von der altlastenrechtlichen Beurteilung - Abfälle an der Oberfläche festzustellen sein, so sind diese nach Abfallrecht zu beseitigen und die Rekultivierung ist ebenfalls nach Abfallrecht korrekt durchzuführen. Dafür verantwortlich sind in der Regel die Grundeigentümer als Abfallinhaber; das AUE unterstützt beratend und setzt Massnahmen nötigenfalls durch (siehe auch Antwort des Regierungsrates auf Interpellation 2018/331, Frage 4).

Rund 30% der Ablagerungsstandorte im Kanton sind noch nicht definitiv nach Altlastenrecht untersucht und altlastenrechtlich abschliessend beurteilt. Deren Bearbeitung erfolgt laufend, wobei Standorte mit möglicher Gefährdung des Grundwassers prioritär untersucht und altlastenrechtlich abschliessend beurteilt werden. Dazu wird jeweils eine altlastenrechtliche Voruntersuchung (Historische Untersuchung und Technische Untersuchung) durchgeführt. Sie ist Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung und Einstufung der Ablagerungsstandorte in die drei gesetzlich vorgegebenen Kategorien „belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig“, oder „belastet, überwachungsbedürftig“, oder „belastet, sanierungsbedürftig“. Für die erste Kategorie besteht altlastenrechtlich kein weiterer Handlungsbedarf. Für die zweite Kategorie werden Überwachungsmaßnahmen (betrifft in der Regel das Grundwasser) durchgeführt, bis sie entweder der ersten oder der dritten Kategorie zugewiesen werden können. Für die dritte Kategorie wird die Sanierung eingeleitet. In diesem Fall spricht man von einer Altlast.

Werden nun bei altlastenrechtlich noch nicht abschliessend beurteilten Ablagerungsstandorten Abfälle an der Oberfläche festgestellt, verlangt das federführende Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) die vorgezogene Einleitung der altlastenrechtlichen Untersuchungen. Deren Ergebnis ist wichtig, um die Beseitigung der Abfälle an der Oberfläche koordiniert mit allfälligen altlastenrechtlichen Massnahmen durchführen zu können.

Der Regierungsrat erachtet somit die Forderung 1 der Postulantin als im Rahmen des üblichen altlastenrechtlichen Vorgehens und der praktizierten vorgezogenen altlastenrechtlichen Untersuchung bei festgestellten Abfällen an der Oberfläche als erfüllt.

Stellungnahme zum 2. Forderung im Postulat

Wie vorgängig erläutert, gelten Ablagerungsstandorte grundsätzlich als belastete Standorte. Sie sind im Kanton bekannt und im online öffentlich einsehbaren Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Bei rund 70% der Ablagerungsstandorte besteht rechtsgültig verfügt kein weiterer altlastenrechtlicher Handlungsbedarf. Die verbleibenden rund 30% der Ablagerungsstandorte werden laufend bearbeitet und altlastenrechtlich abschliessend beurteilt. Sie werden, wie ebenfalls vorgängig erläutert, in die drei gesetzlich vorgegebenen Kategorien „belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig“, oder „belastet, überwachungsbedürftig“, oder belastet, sanierungsbedürftig“ eingestuft.

Ergeben die altlastenrechtlichen Abklärungen eine Einstufung in die Kategorie „belastet, sanierungsbedürftig“, so wird die Sanierung nach Vorliegen aller Abklärungen und nach Vorliegen eines durch den Bund genehmigten Sanierungskonzepts behördlich verfügt. Auch dieses Verfahren ist gesetzlich vorgegeben und wird entsprechend umgesetzt. Die Forderung 2 der Postulantin („unverzögliche Sanierung belasteter Standorte“) kann nur in diesem Rahmen umgesetzt werden.

Auch hier gilt: Sollten - unabhängig von der altlastenrechtlichen Beurteilung - Abfälle an der Oberfläche festzustellen sein, so sind diese nach Abfallrecht zu beseitigen und die Rekultivierung ist ebenfalls nach Abfallrecht korrekt durchzuführen. Dafür verantwortlich sind in der Regel die Grundeigentümer als Abfallinhaber; das Amt für Umweltschutz und Energie unterstützt beratend und setzt Massnahmen nötigenfalls durch.

Fazit: Aufgrund der Sachlage mit gesetzlich klar geregelten altlasten- und abfallrechtlichen Abläufen, Einstufungen und damit verbundenen Handlungen sowie der laufenden Umsetzung dieser Vorgaben durch den Kanton beantragt der Regierungsrat Entgegennahme und gleichzeitig Abschreibung des Postulats.